

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVBAKDB)

## Präambel

Die nachfolgenden Bedingungen stellen Allgemeine Vertragsbedingungen (AVBAKDB) der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) dar und gelten für alle von der AKDB geschlossenen Verträge mit ihren Kunden.

Diese AVBAKDB gelten nicht gegenüber Endverbrauchern.

Systematisch sind die AVBAKDB in einen Allgemeinen Teil unter Abschnitt I „Rahmenbestimmungen“ und einen Besonderen Teil, Abschnitte II – X, aufgeteilt. Speziellere Regelungen im Besonderen Teil gehen allgemeineren Regeln im „Allgemeinen Teil“ vor.

## I Rahmenbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für Vertragsverhältnisse gemäß Absatz (2) zwischen der AKDB und dem Kunden gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Soweit erforderlich werden den jeweiligen Verträgen Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) beigelegt. Bei Einbeziehung von ZVB gehen diese den AVBAKDB vor.
- (2) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden jeweils in Verträgen über
  - den Kauf oder die Miete von Hardware
  - die Überlassung und Miete von Software (Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware)
  - die Softwareunterstützung (für technische Standardsoftware)
  - die Pflege von Anwendungsverfahren
  - die telefonische Kundenberatung (für Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware)
  - die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen (z. B. Beratung, Installation, Schulung)
  - die Nutzung von Rechenzentrumsleistungen / Software as a Service (SaaS)
- (3) Verträge zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Sie kommen daher erst mit Unterzeichnung beider Vertragspartner zustande.
- (4) Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die AKDB ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.

### § 2 Lieferung, Termine, Installation und Einweisung

- (1) Ort und Zeitpunkt der Lieferung von Produkten und der Erbringung von Leistungen werden einvernehmlich festgelegt.
- (2) Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall von der AKDB schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- (3) Software wird in ausführbarer Form (im Objektcode) und soweit nicht anders vereinbart mit Benutzerdokumentation (z. B. ausgedruckt oder auf Datenträger) geliefert.
- (4) Die AKDB installiert die Produkte und weist den Kunden in die Bedienung ein, wenn dies vereinbart wird.

### § 3 Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Rechtsübergang

- (1) Die Gefahr geht mit der Übergabe auf den Kunden über.
- (2) Die AKDB behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Entgelte vor.
- (3) Mit Zahlung der vertraglichen Entgelte gehen die vereinbarten Nutzungsrechte an der Software auf den Kunden über.

### § 4 Einmalige und laufende Entgelte

- (1) Die Entgelte werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (2) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die jeweiligen Leistungen der Steuerpflicht unterliegen.
- (3) Die AKDB kann die laufenden Entgelte für die Nutzung von Anwendungsverfahren und Werk- und Dienstleistungen in einem Rechenzentrum (SaaS), für Verfahrenspflege, für telefonische Kundenberatung, für Softwareunterstützung, den Mietzins für Softwaremiete und die laufenden Entgelte für sonstige auf Dauer vereinbarte Leistungen ändern.  
Preiserhöhungen können frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluss bzw. einer vorangegangenen Preiserhöhung erfolgen. Sie werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.  
Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen.
- (4) Liefer-, Material- und Versandkosten sowie Kosten der Datenerfassung und -übertragung gehen zu Lasten des Kunden.

### § 5 Änderung der Zahlungsweise

- (1) Soweit die Miete von Hardware, die Softwareüberlassung gegen Ratenzahlung oder die Erbringung nicht auf Dauer vereinbarter Werk- und Dienstleistungen gegen monatliche Zahlung vereinbart ist, kann der Kunde die Zahlungsweise zu Beginn eines jeden Kalendermonats von monatlicher Zahlung auf einmalige Restzahlung umstellen.
- (2) Das zu zahlende einmalige Entgelt ergibt sich aus dem der Berechnung der monatlichen Zahlung zugrunde gelegten Betrag abzüglich der in den gezahlten monatlichen Entgelten (ohne Umsatzsteuer) enthaltenen Tilgungssanteile.

### § 6 Fälligkeiten

- (1) Einmalige Entgelte (Kaufpreise, einmalige Nutzungsentgelte) sind am Tag nach der Lieferung bzw. Leistung fällig.
- (2) Laufende Entgelte (monatliche Mietzinsen, Entgelte für Softwareunterstützung, Verfahrenspflege, telefonische Kundenberatung sowie die Entgelte der Ratenzahlung) sind erstmals zum 1. des auf die Lieferung des jeweiligen Produkts folgenden Monats fällig.

Laufende Entgelte für Rechenzentrumsleistungen sind, soweit nichts Anderes vereinbart ist, ab Beginn der vereinbarten Leistungspflicht fällig.

- (3) Führt die AKDB die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunkts der Lieferung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- (4) Laufende Entgelte können jeweils für ein Kalenderjahr in einem Betrag berechnet werden und sind dann zum 30.06. des Jahres fällig.
- (5) Der Lieferung / Installation beim Kunden steht es gleich, wenn der Kunde die Annahme der Lieferung bzw. die Durchführung der vertraglich vereinbarten Installation durch die AKDB rechtsgrundlos verweigert. Als rechtsgrundlos verweigert gilt die Lieferung, bzw. die Installation, wenn der Kunde ab dem vereinbarten Leistungszeitpunkt die Annahme der Leistung ohne rechtlichen Grund verweigert und die AKDB erfolglos eine angemessene Frist zur Annahme der Leistung gesetzt hat. Die Leistungsfiktion tritt dann mit Ablauf der vorstehend genannten Frist ein.

## § 7 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- (1) Der Kunde zahlt die fälligen Entgelte spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
- (2) Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist die AKDB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Gerät der Kunde mit Zahlungen länger als einen Monat in Verzug, ist die AKDB berechtigt, die entsprechenden Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der Rückstände auszusetzen.
- (4) Der Kunde kann gegenüber der AKDB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde kann auch Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 8 Verzug, Vertragsstrafe

- (1) Wird ein verbindlicher Termin von der AKDB nicht eingehalten, gerät die AKDB in Verzug, soweit sie die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, kann der Kunde für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/30 der monatlichen Vergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Vergütung für die in Verzug geratene Leistung fordern, jedoch nur für einen Zeitraum von maximal 100 Kalendertagen. Für die Umrechnung der einmaligen auf eine monatliche Vergütung wird ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt. Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben unberührt.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen die AKDB wegen Verzugs sind ausgeschlossen, es sei denn, sie ergeben sich aus § 11.
- (4) Gerät die AKDB in Verzug, kann der Kunde zudem eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.
- (5) Die AKDB ist zum Rücktritt berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihrem Zulieferer nicht beliefert wird (Selbstbelieferungsvorbehalt).

## § 9 Haftung für Mängel

- (1) Die Leistungen der AKDB bei Kauf- und Werkverträgen haben zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) und Benutzerdokumentationen.
- (2) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, gewährleistet die AKDB die Eignung der Leistungen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Ist eine Eignung zu einer bestimmten Verwendung im Vertrag nicht besonders vorgesehen, haftet die AKDB nur dafür, dass sich die Leistungen zur gewöhnlichen Verwendung eignen und eine Beschaffenheit mittlerer Art und Güte aufweisen.
- (3) Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekt- und Werbeaussagen, gleich welcher Art, sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen auch keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.  
Die AKDB übernimmt auch keine Haftung für Aussagen Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produktes.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden nach § 9 beginnt am Tag nach der Lieferung bzw. Abnahme und endet 12 Monate danach, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.  
Herstellergarantien oder längere Mängelhaftungszusagen von Lieferanten ergänzen die Gewährleistungsrechte.  
Führt die AKDB die Installation durch, so beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach der Installation.
- (5) Treten Mängel auf, wird der Kunde diese der AKDB unverzüglich, möglichst schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) mitteilen.  
Die AKDB wird die dargestellten Mängel unverzüglich prüfen und innerhalb angemessener Frist mit der Nacherfüllung beginnen.  
Die AKDB kann reproduzierbare Softwaremängel durch Überlassung von aktualisierter Software beseitigen. Softwareaktualisierung ist die Änderung eines Anwendungs Verfahrens oder technischer Standardsoftware, die als Version, Upgrade oder Hotfix ausgeliefert wird.  
Die AKDB ist berechtigt, bei Softwaremängeln Hinweise zum Umgehen der Mängel zu geben, wenn die Mängelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der vertragsgemäße Gebrauch nicht erheblich eingeschränkt wird.
- (6) Falls die Nacherfüllung fehlschlägt, hat der Kunde das Recht auf Herabsetzung des entsprechenden Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des jeweiligen Vertrages (Rücktritt).
- (7) Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie ergeben sich aus § 11.
- (8) Ansprüche aus Mängelhaftung bestehen außerdem nicht, wenn
  - die Mitwirkungspflichten gemäß § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der AKDB abgestimmte Stände der zum Ablauf von Anwendungsverfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Produkte verändert, unsachgemäß installiert, benutzt oder repariert es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für den Mangel nicht ursächlich sind.Die Regelungen des § 11 bleiben unberührt.

- (9) Werden Leistungen zur Mängelbehebung im Auftrag des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der AKDB erbracht, kann hierfür eine gesonderte Vergütung nach Aufwand festgelegt werden.
- (10) Für den Fall, dass ein Anspruch aus Mängelhaftung gemäß Absatz (8) nicht besteht, bzw. für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann die AKDB die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß den am Tag der Leistung gültigen Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen verlangen.
- (11) Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ausschließlich § 11, welcher außerdem von vorhergehenden Regelungen unberührt bleibt.

## § 10 Rechtsmängelhaftung

- (1) Die AKDB steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken.
- (2) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, wird die AKDB nach ihrer Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt ist, oder das Recht erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- (3) Sollte es der AKDB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, die Pflichten aus Absatz (2) zu erfüllen, wird dem Kunden das Recht eingeräumt, entweder das entsprechende Entgelt zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde eine angemessene Nutzungsvergütung zu zahlen (Nutzungsentschädigung).  
Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. § 9 Absätze (7) und (8) gelten hierfür entsprechend.
- (4) Die Verpflichtungen der AKDB bestehen auch dann nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die Produkte bestimmungswidrig verwendet oder ohne Zustimmung der AKDB verändert hat.
- (5) Der Kunde wird die AKDB unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit der AKDB handeln.

## § 11 Haftung für Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- (1) Die AKDB haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner (= Kunde) regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses wie dem vorliegenden typischerweise gerechnet werden kann. In diesen Fällen beträgt der Haftungshöchstbetrag bei Sach- und Vermögensschäden 250.000 €. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen des Absatzes (1) und Absatzes (2) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; bei Arglist oder bei Übernahme einer Garantie seitens der AKDB. Die Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein ei-

ner Eigenschaft ist nur dann gegeben, wenn diese von der AKDB ausdrücklich und schriftlich als solche bestätigt wird. Insbesondere übernimmt die AKDB keine Haftung für Garantien Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produkts.

- (4) Überlässt die AKDB dem Kunden Leistungsergebnisse auf Zeit (z.B. Softwaremiete), ist die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandener Mängel (§ 536a Absatz 1 BGB) ausgeschlossen. Für Mängel bei Vertragsschluss haftet die AKDB nur, wenn die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht unerheblich gemindert ist.
- (5) Die AKDB haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn sie deren Verlust oder Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, die auch bei regelmäßiger Datensicherung oder in sonstiger Weise aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (6) Soweit die Haftung der AKDB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungshelfen der AKDB.

## § 12 Höhere Gewalt

- (1) Kann die AKDB durch Ereignisse höherer Gewalt, die ihr die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllen, ist sie nach dem Umfang der Ereignisse berechtigt, ihre Leistungen um eine angemessene Frist hinauszuschieben.
- (2) Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, unvorhersehbarer Stromausfall, Wasserschaden und ähnliche, unabwendbare Ereignisse, von denen die AKDB oder deren Subunternehmer unmittelbar betroffen sind und die sie nicht zu vertreten haben, gleich. Gleiches gilt für Störungen oder Ausfälle von genutzten Leitungsnetzen oder Leistungen Dritter, derer sich die AKDB bedienen muss, um ihre Leistungen zu erbringen.
- (3) Das gleiche gilt in entsprechender Weise auch für den Kunden.

## § 13 Datenschutz, Datenübermittlung, Vertraulichkeit

- (1) Die AKDB verpflichtet sich, die für sie geltenden Anforderungen des Datenschutzrechtes insbesondere auch im Hinblick auf den Betrieb eines Rechenzentrums zu beachten und die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten nur entsprechend den Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung, insbesondere Weitergabe von Daten an Dritte, erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder nach Anweisung des Kunden.  
Im Falle des Vorliegens von Auftragsverarbeitung gilt zusätzlich Abschnitt X.
- (2) Die AKDB wird alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut sind, verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

## § 14 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde stellt die ihm mitgeteilten Installations- und Einsatzvoraussetzungen termingerecht bereit.  
Der Kunde wird, soweit dies zum Ablauf aktualisierter Software erforderlich ist, Anpassungen der Hardware- und der Software-Systemumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstiger erforderlicher technischer Standardsoftware auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, die einzelvertraglich festgelegten Vorgaben einzuhalten.  
Sofern der Kunde Leistungen eines Rechenzentrums / Software as a Service in Anspruch nimmt, gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnitts IX.
- (2) Der Kunde bestätigt der AKDB die Ausführung von Lieferungen und Leistungen in Textform.
- (3) Der Kunde untersucht die Produkte sofort mit der ihm möglichen Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit und rügt offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich. Nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach dem Erkennen schriftlich gerügt werden.
- (4) Der Kunde setzt sachkundiges Personal ein.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und eigenständig umfangreiche Datensicherungen zu erstellen. Die Datensicherung umfasst dabei die gesamte Software (Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware) sowie die Stamm- und Bewegungsdaten.
- (6) Vor Beginn von Installations-, Service- oder Programmierarbeiten prüft der Kunde jeweils, ob eine aktuelle Daten- und Programmsicherung vorhanden ist; andernfalls führt er sie noch durch.
- (7) Der Kunde unterstützt die AKDB soweit erforderlich bei Ausführung ihrer Leistungen, legt alle benötigten Unterlagen vor und erteilt Auskünfte.
- (8) Soweit die AKDB Arbeiten direkt beim Kunden vornimmt, stellt er Räume, Systeme, Software, Unterlagen, Datenmaterial, Rechnerzeit sowie Ansprechpartner rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zur Verfügung.
- (9) Soweit erforderlich, stellt der Kunde einen Anschluss an ein mit der AKDB abgestimmtes Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung. Er trägt die Übertragungskosten.  
Die den Vorgaben der AKDB entsprechende technische Infrastruktur stellt der Kunde bereit.

## § 15 Ausfuhr von Produkten

Beabsichtigt der Kunde, von der AKDB gelieferte Produkte zu exportieren, wird er die einschlägigen Ausfuhrbestimmungen beachten und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einholen.

## § 16 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, jeweils am Tag nach der Lieferung des jeweiligen Produktes bzw. zum Zeitpunkt der betriebsbereiten Bereitstellung des Produktes zur Nutzung durch den Kunden. Führt die AKDB die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunktes der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- (2) Alle Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
  - a) für die Miete von Hardware gilt eine Mindestvertragsdauer von 48 Kalendermonaten als vereinbart. Abschnitt II § 3 (1) bleibt unberührt.
  - b) Für die Nutzung von Rechenzentrumsleistungen (SaaS) wird eine Mindestvertragsdauer von 36 Kalendermonaten vereinbart.
  - c) Für alle sonstigen Verträge gilt eine Mindestvertragsdauer von 12 Kalendermonaten als vereinbart.

## § 17 Kündigung

- (1) Die Kündigung von unbefristeten Vertragsverhältnissen kann von beiden Vertragspartnern frühestens mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, anschließend mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Die AKDB ist berechtigt, die Verfahrenspflege, die telefonische Kundenberatung sowie die Softwareunterstützung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde eine ihm im Rahmen der Softwarepflege angebotene geänderte Software nicht innerhalb angemessener Frist einsetzt.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## § 18 Auditklausel

- (1) Die AKDB hat das Recht, maximal einmal pro Jahr, eine Überprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Kunde (=Lizenznehmer) die Software in Übereinstimmung mit den geltenden Nutzungsrechten nutzt. Alternativ hierzu kann der Kunde ein Selbstaudit mit entsprechender eidesstattlicher Versicherung vornehmen. Die Überprüfung wird unter Einhaltung einer Voranmeldefrist von 14 Kalendertagen zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden und vorbehaltlich angemessener Sicherheitsvorkehrungen des Kunden durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchgeführt. Die Überprüfung wird sich in Art, Umfang und Dauer auf das für die Prüfung erforderliche Maß erstrecken, den Datenschutz und sonstige erforderliche Verschwiegenheitsrechte wahren und den geschäftlichen Betrieb des Kunden nicht unterbrechen oder mehr als unwesentlich beeinträchtigen.
- (2) Ergibt die Überprüfung, dass der Kunde gegen die Nutzungsrechte der AKDB (= Lizenzgeber) verstoßen hat, so ist der Kunde verpflichtet, für alle etwaig vertragswidrigen Nutzungen die aktuell geltenden Nutzungsentgelte der AKDB unverzüglich nachzuzahlen. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche durch die AKDB bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollte eine Überprüfung eine Abweichung des Nutzungsumfanges von mehr als 5% gegenüber der vereinbarten Nutzungsberechtigung, gemessen an den aktuellen Leistungs- und Preisverzeichnissen der AKDB, ergeben, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung.

## § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die AKDB kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird die AKDB in der Mitteilung hinweisen. Der Kunde kann der Übertragung nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Als Gerichtsstand wird München vereinbart.
- (4) Die AKDB hat das Recht die AVBAKDB zu ändern, soweit dies notwendig erscheint und der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Über Änderungen dieser AVBAKDB informiert die AKDB den Kunden schriftlich. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge weist die AKDB in ihrer Änderungsmitteilung hin.  
Mündliche Nebenabreden sind nichtig
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragspartner werden in diesem Fall anstelle der unwirksamen eine wirksame Vereinbarung treffen.



## II Kauf oder Miete von Hardware

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist der Kauf oder die Miete von Hardware.
- (2) Die Hardware sowie der Kaufpreis oder der Mietzins werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Die Hardware wird zusammen mit der vom jeweiligen Lieferanten bereitgestellten Dokumentation geliefert.

### § 2 Auswahl der Hardware

- (1) Die Auswahl, Dimensionierung und Ausstattung der Hardware erfolgt durch den Kunden und auf dessen Risiko.
- (2) Die AKDB bietet an, den Kunden bei der Auswahl der Hardware und Abstimmung auf seine Bedürfnisse gegen Entgelt zu beraten.

### § 3 Weitere Bestimmungen für gemietete Hardware und den Mietkauf

- (1) Mit Zahlung der letzten Mietrate geht das Eigentum an der gemieteten Hardware auf den Kunden über, ohne dass es einer weiteren Erklärung einer der Vertragsparteien bedarf (Mietkauf). Der Kunde kann die gemietete Hardware außerdem zu Beginn eines jeden Kalendermonats durch Abschluss eines Kaufvertrages erwerben.
- (2) Während der Mietdauer wird die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit für gemietete Hardware nur im Rahmen und für die Dauer der Sachmängelhaftung (Abschnitt I, § 9) übernommen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, gemietete Hardware einem Dritten zu überlassen oder weiter zu vermieten.

## III Softwareüberlassung

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Software (Anwendungsverfahren, technische Standardssoftware) gegen einmalige oder Ratenzahlung des Nutzungsentgelts.
- (2) Die Software und das zu zahlende Nutzungsentgelt werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Der Leistungsumfang der Software und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) und Benutzerdokumentationen.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen zum Nutzungsrecht

- (1) Der Kunde darf die Software für eigene Zwecke unter den vereinbarten Einsatzvoraussetzungen nutzen. Das Nutzungsrecht gilt für den vereinbarten Nutzungsumfang (z. B. Server, Bildschirmarbeitsplätze, Benutzer, Einwohnerzahl). Eine Erweiterung des Nutzungsumfangs ist gesondert zu vereinbaren.
- (2) Liefert die AKDB dem Kunden geänderte Software, erhält er das Nutzungsrecht im bisher vereinbarten Umfang.
- (3) Soweit zur Ausübung der Rechte des Kunden das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software erforderlich ist, gilt die Zustimmung der AKDB zu diesen Handlungen als erteilt.

- (4) Der Kunde ist berechtigt, von der Software Vervielfältigungen ausschließlich für Zwecke der Programmsicherung herzustellen. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht werden.
- (5) Der Kunde darf darüber hinaus die Software ohne schriftliche Zustimmung der AKDB weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Die gesetzlichen Mindestrechte des Kunden nach § 69e Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.
- (6) Unter Umständen verwendet die AKDB in ihrer Software Open-Source-Komponenten von Dritten, die vom Kunden entsprechend der jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenz- und Nutzungsbedingungen genutzt werden dürfen.  
Eine Auflistung der verwendeten Open-Source-Komponenten erfolgt in der Software (z.B. Programmbeschreibung).

### § 3 Zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht

- (1) Bei Überlassung von Software gegen einmaliges Nutzungsentgelt erhält der Kunde das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentationen.
- (2) Die Vereinbarung von Ratenzahlung (laufende Entgelte) über 48 Monate ist möglich.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf einen anderen Anwender zu übertragen. Er wird mit diesem die gleichen Rechte und Pflichten vereinbaren, die mit ihm selbst vereinbart sind. Die Vermietung der Software ist nicht gestattet.
- (4) Mit der Übertragung an einen Dritten erlöschen alle Rechte des Kunden an der Software. Er ist jedoch berechtigt, eine Vervielfältigung der Software und eine Benutzerdokumentation ausschließlich für Prüf- und Archivzwecke (z. B. Rechnungsprüfung, datenschutzrechtliche Prüfung) vorzuhalten.
- (5) Der Kunde wird die AKDB über die Übertragung des Nutzungsrechts schriftlich informieren.

## IIIa Softwariemiete

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung einer Software (Anwendungsverfahren, technische Standardssoftware) nebst der Einräumung der zu dessen vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach § 2 gegen laufende Zahlung eines Mietzinses.
- (2) Die Mietsache (Software einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation) und der zu entrichtende laufende Mietzins werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

### § 2 Bestimmungen zum Nutzungsrecht

- (1) Der Kunde (=Mieter) erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrages beschränktes Nutzungsrecht an der Mietsache.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, von der Software Vervielfältigungen ausschließlich zum Zwecke der Programmsicherung herzustellen. Urhebervermerke dürfen nicht gelöscht werden.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten die Nutzung oder Kenntnisnahme zu ermöglichen oder die Software für einen Dritten zu nutzen.

- (4) Endet das Mietverhältnis und damit das Nutzungsrecht des Kunden, wird er die Software und alle Vervielfältigungen an die AKDB zurückgeben und löschen und dies der AKDB schriftlich bestätigen. Er ist jedoch berechtigt, eine Vervielfältigung der Software und eine Benutzerdokumentation ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke (z.B. Rechnungsprüfung, datenschutzrechtliche Prüfung) vorzuhalten.
- (5) Abschnitt III § 2 (1) und (6) gelten entsprechend.

### § 3 Leistungsumfang

- (1) Die geschuldete Beschaffenheit der Mietsache (Software) ergibt sich abschließend aus den jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen der AKDB.
- (2) Die AKDB ist verpflichtet, die Mietsache dem Kunden in einem zum vertraglichen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nachträglich Vorschriften ändern und die Software entsprechend angepasst werden muss.
- (3) Überlassen ist die Mietsache, wenn der Kunde in die Lage versetzt wird, die Mietsache vertragsgemäß zu nutzen.
- (4) Die Erhaltungspflicht der AKDB bezieht sich auf den im Vertragsschlusszeitpunkt geschuldeten Standard des Anwendungsverfahrens und umfasst den Leistungsumfang der Pflege dezentraler Anwendungsverfahren nach Abschnitt VI § 2, bzw. den Umfang der Softwareunterstützung für Technische Standardsoftware nach Abschnitt V § 2.
- (5) Außerdem umfasst der Leistungsumfang der Softwaremiete die telefonische Kundenberatung nach Abschnitt VII § 2.
- (6) Weitere Leistungen können gesondert vereinbart werden.
- (7) Der Kunde ist zu den Mitwirkungspflichten nach Abschnitt I, § 14 dieser AVBAKDB im Rahmen der Instandhaltung der Mietsache verpflichtet.

### § 4 Mängelrechte

- (1) Zur Selbstvornahme bei Mängeln ist der Kunde nicht berechtigt.
- (2) Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche des Mieters gemäß § 812 BGB bleiben unberührt.

## IV Überlassung bzw. Bereitstellung von Produkten auf Probe

### § 1 Vereinbarung

- (1) Der Kunde kann mit der AKDB vereinbaren, dass ihm Produkte für einen Zeitraum von 3 Monaten auf Probe überlassen bzw. zur Nutzung im Rechenzentrum (SaaS) bereitgestellt werden.
- (2) Die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung endet mit Ablauf des in Absatz (1) genannten Zeitraums. Sofern nicht unmittelbar im Anschluss an die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ein Vertrag gemäß Abschnitt III, VIII oder IX zustande kommt, wird der Kunde die Produkte und alle Vervielfältigungen an die AKDB zurückgeben, bei sich löschen und dies der AKDB schriftlich bestätigen. Alle Benutzerdokumentationen sind an die AKDB zurückzugeben.

### § 2 Entgelte, Fälligkeit

- (1) Während der Dauer der Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ist die Nutzung und die Pflege der jeweiligen Produkte für den Kunden unentgeltlich. Dienstleistungen der AKDB (z. B. Installation, Schulung, telefonische Kundenberatung) sind ab Beginn der Probeüberlassung bzw. -bereitstellung entgeltpflichtig und müssen gesondert vereinbart werden.
- (2) Die Entgelte für Dienstleistungen werden gemäß den Leistungs- und Preisverzeichnissen Nr. 900 berechnet und sind am Tag nach der Leistung fällig.

## V Softwareunterstützung für technische Standardsoftware

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Softwareunterstützung für technische Standardsoftware (z. B. Betriebssysteme, Netzwerkssoftware, Datenbanken).
- (2) Die technische Standardsoftware und das laufende Entgelt für die Softwareunterstützung werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

### § 2 Leistungsumfang

- (1) Die Softwareunterstützung beinhaltet
  - die telefonische Kundenberatung (Abschnitt VII) und, soweit vereinbart,
  - die Lieferung von Softwareaktualisierungen. Die Einräumung des Nutzungsrechts an den Softwareaktualisierungen erfolgt im bisher vereinbarten Umfang. Die AKDB behält es sich hierbei vor, nur solche Softwareaktualisierungen zu liefern, die in Verbindung mit Produkten der AKDB bzw. der Hardware des Kunden freigegeben sind. Ein Anspruch des Kunden auf Lieferung aller verfügbaren Softwareaktualisierungen besteht ausdrücklich nicht.
- (2) Nach einer Softwareaktualisierung erstreckt sich das Nutzungsrecht ausschließlich auf den dann aktuellsten Stand der Software.
- (3) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Softwareunterstützung mittels Telesupport (Fernbetreuung), z. B. zur Fehlerdiagnose und -korrektur oder zur Übertragung geänderter Software, durchgeführt werden.

## VI Pflege von Anwendungsverfahren

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Pflege von Anwendungsverfahren.
- (2) Die zu pflegenden Anwendungsverfahren und das laufende Pflegeentgelt werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

### § 2 Leistungsumfang

- (1) Die AKDB erbringt während der Dauer der Pflegevereinbarung folgende Leistungen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Ablauffähigkeit der Anwendungsverfahren im vereinbarten Leistungsumfang allgemein erforderlich sind:
  - Anpassung an Änderungen gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger übergeordneter verbindlicher Vorschriften
  - Beseitigung von Verfahrensmängeln.

Die Lieferung von Verfahrensänderungen erfolgt durch Überlassung von Softwareaktualisierungen. Diese können neue Versionen, Upgrades und Updates umfassen.

Die Einräumung des Nutzungsrechts an den geänderten Anwendungsverfahren erfolgt im bisher vereinbarten Umfang.

- (2) Die Pflicht zur Leistung nach Absatz (1) besteht nicht, wenn
  - die Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt I, § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der AKDB abgestimmte Stände der zum Ablauf der Anwendungsverfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Anwendungsverfahren ändert, unsachgemäß installiert oder benutztes sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- (3) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann Telesupport (Fernbetreuung), z. B. zur Fehlerdiagnose und -korrektur oder zur Übertragung geänderter Software, durchgeführt werden.
- (4) Der Kunde wird die jeweils letzte von der AKDB gelieferte Version der Anwendungsverfahren innerhalb angemessener Frist einsetzen. Die Pflege der vorhergehenden Version der Anwendungsverfahren wird für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten aufrechterhalten.
- (5) Für Pflegemaßnahmen mit einem Änderungsaufwand von mehr als 25 % des Programmcodes des entsprechenden Verfahrensteils können gesonderte Entgelte berechnet werden.
- (6) Für Leistungen, die Schnittstellen beinhalten, gilt, dass die Pflege sich nicht auf das mittels Schnittstelle angebundene Produkt bezieht. Anforderungen, die aus dem angebotenen Produkt sowie dessen Änderung resultieren, sind nicht im Leistungsumfang der Pflege enthalten.

## VII Telefonische Kundenberatung

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die telefonische Kundenberatung zu dem für die Software vereinbarten Leistungsumfang.
- (2) Die Software und das laufende Entgelt für die telefonische Kundenberatung werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Für Anwendungsverfahren kann die telefonische Kundenberatung gegen laufendes Entgelt nur vereinbart werden, wenn auch die Pflege (Abschnitt VI) vereinbart ist. Andernfalls wird das Entgelt für die telefonische Kundenberatung gemäß Leistungs- und Preisverzeichnis 900-PL berechnet.

### § 2 Leistungsumfang

- (1) Die telefonische Kundenberatung umfasst
  - die Entgegennahme von Fehlermeldungen
  - die Fehleranalyse
  - die Rückmeldung an den Kundenund für Anwendungsverfahren zusätzlich
  - Auskünfte zur Funktionalität, Bedienung und Benutzerdokumentation.
- (2) Die telefonische Kundenberatung umfasst keine bestimmte Problemlösung, sondern nur die Bearbeitung des Problems und Hilfe bei der Suche nach Möglichkeiten zu dessen Behebung oder Umgehung.
- (3) Der Kunde kann Anfragen und Problembeschreibungen telefonisch, per Fax oder E-Mail übermitteln.

- (4) Die AKDB übernimmt die telefonische Kundenberatung, wenn
  - eine ausreichende Problembeschreibung vorliegt,
  - ein Fehler reproduzierbar ist,
  - der Kunde sachkundige Ansprechpartner benannt hat.
- (5) Die Pflicht zur Leistung nach Absatz (1) besteht nicht, wenn
  - die Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt I, § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der AKDB abgestimmte Stände der zum Ablauf der Anwendungsverfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Software ändert, unsachgemäß installiert oder benutztes sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für das Problem nicht ursächlich sind.
- (6) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die telefonische Kundenberatung mit Hilfe von Telesupport (Fernbetreuung) erbracht werden.
- (7) Für Anfragen und Problembeschreibungen steht der Kundenservice der AKDB an Werktagen

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

unter den Servicernummern (siehe <https://www.akdb.de/service/servicernummern>) zur Verfügung. Alternativ dazu ist eine Mitteilung über das Kundenportal auf der Homepage möglich.  
Eine Unterstützung außerhalb dieser Zeiten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Die telefonische Kundenberatung bezieht sich nicht auf mittels Schnittstellen angebundene Produkte

### § 3 Gesondert zu vereinbarende Leistungen

Die Beratung des Kunden bei

- Softwareinstallation (Erst- oder Folgeinstallation)
- Problemen, die aus der technischen Verfahrensumgebung (z. B. System, technische Standardsoftware) resultieren, mit Ausnahme der Produkte, für die Softwareunterstützung (Abschnitt V) vereinbart ist
- durch den Einsatz von Eigenentwicklungen des Kunden oder Fremdverfahren verursachten Problemen
- Planung und Organisation des Einsatzes der Softwareprodukte
- Problemen, die auf unsachgemäße Installation der Software durch den Kunden oder einen Dritten zurückzuführen sind
- sonstigen Problemen, insbesondere solchen, die auf unzureichender Rechtskenntnis oder Sachkunde (z. B. mangels ausreichender Schulung) oder unzureichender Problembeschreibung beruhen

ist in dem laufenden Entgelt für die telefonische Kundenberatung nicht enthalten. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## VIII Werk- und Dienstleistungen

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, die in den Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen (Nr. 900) bezeichnet sind. Die jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnisse sind Bestandteil des Vertrages. Für Werk- und

Dienstleistungen, die im Rechenzentrum angeboten werden, gilt ergänzend Abschnitt IX.

- (2) Ist bei Werk- und Dienstleistungen eine ständige Leistungserbringung während der Leistungsdauer vorgesehen (Leistungen auf Dauer), werden diese und die zu zahlenden laufenden Entgelte im jeweiligen Vertrag vereinbart. Der Leistungsumfang und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.
- (3) Bei sonstigen Werk- und Dienstleistungen werden die Art und der Umfang der jeweiligen Leistungen einzelvertraglich mit dem Kunden vereinbart. Die Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnissen in der am Tag der Leistungserbringung geltenden Fassung.

## § 2 Meldung von Störungen

Störungen können über den Kundenservice der AKDB an Werktagen

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

unter den Servicrufnummern (siehe <https://www.akdb.de/service/servicrufnummern>) gemeldet werden. Alternativ dazu ist eine Mitteilung über das Kundenportal auf der Homepage möglich.

## § 3 Leistungsstörungen

- (1) Bei reinen Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- (2) Entspricht die von der AKDB erbrachte Dienstleistung nicht der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und Gewissenhaftigkeit und den branchenüblichen Standards und hat die AKDB dies zu vertreten, so verpflichtet sie sich, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist erneut zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden. Die Rüge hat dabei unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis der ungenügenden Leistung.  
Entspricht die Dienstleistung erneut nicht den obigen Standards in wesentlichen Teilen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die AKDB hat im Fall der Kündigung Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- (5) Bei Werkleistungen gelten die Regelungen zur Mängelhaftung nach Abschnitt I § 9.

# IX Rechenzentrumsleistungen / Software as a Service (SaaS)

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung von Services der AKDB im Rahmen des Betriebsmodells „Software as a Service“ (SaaS). Dabei werden verschiedene Services (z.B. Anwendungsverfahren, Portale) nicht durch den Kunden in seiner eigenen Umgebung genutzt, sondern durch die AKDB als Dienstleister in einem Rechenzentrum betrieben.

Je nach Vereinbarung kann der SaaS-Betrieb folgende Services der AKDB umfassen:

- die Bereitstellung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum zur Nutzung durch den Kunden
  - die Bereitstellung von technischer Standardsoftware in einem Rechenzentrum zur Nutzung durch den Kunden
  - die Bereitstellung von Portalen in einem Rechenzentrum zur Nutzung durch den Kunden
  - die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen gemäß VIII § 1 (1) in einem Rechenzentrum
  - die Bereitstellung von Diensten und Speicherplatz auf einem Server der AKDB (Hosting)
- (2) Die Bereitstellung umfasst die Wartung und Administration der Datenverarbeitungsanlagen und der System- und Kommunikationsinfrastrukturen.
  - (3) Der Leistungsumfang und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus dem im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.

## § 2 Verfügbarkeitszeiten (Betriebszeiten) des Rechenzentrums

- (1) Für alle Leistungen gelten für die Nutzung durch den Kunden an Werktagen grundsätzlich folgende Verfügbarkeitszeiten bzw. die Services der AKDB stehen grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:  
Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Der Kunde kann auch außerhalb der genannten Verfügbarkeitszeiten auf die Services der AKDB zugreifen und diese nutzen. Außerhalb der o.g. Verfügbarkeitszeiten muss wegen notwendiger Arbeiten (z.B. Einspielen von Korrekturversionen, Wartung, Datensicherung) mit Störungen bei der Nutzung der Services gerechnet werden. Eine vollumfängliche Verfügbarkeit kann außerhalb der Verfügbarkeitszeiten nicht gewährleistet werden. Ist aus Gründen der Datensicherheit eine zusätzliche Datensicherung während der genannten Verfügbarkeitszeiten erforderlich, werden die notwendigen Maßnahmen bei Bedarf mit dem Kunden abgestimmt.

## § 3 Leistungen der AKDB

- (1) Die AKDB verpflichtet sich, in ihrem Rechenzentrum die vereinbarten Services nach § 1 (1) bereitzustellen.
- (2) Die AKDB stellt dem Kunden auf Wunsch je Service nach § 1 (1) dieses Abschnitts eine Benutzerdokumentation zur Verfügung.
- (3) Die vom Kunden übermittelten Daten werden von der AKDB für die Verarbeitung im Rechenzentrum aufbereitet. Der Kunde erhält, soweit vorgesehen, die Auswertungen auf dem Wege der Datenübertragung. Sie können auch auf Papier oder einem anderen Medium ausgegeben und an den Kunden versandt werden.
- (4) Die AKDB hält die Anwendungsverfahren und Portale, welche im Rahmen von SaaS zum Einsatz kommen, im vereinbarten Leistungsumfang betriebsbereit.  
Dies umfasst folgende Leistungen:
  - Anpassungen an Änderungen gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger übergeordneter verbindlicher Vorschriften
  - Beseitigung von Verfahrensmängeln
- (5) Die AKDB erbringt telefonische Kundenberatung für die Services gemäß § 1 (1) im Umfang des Abschnitt VII, § 2.
- (6) Die AKDB verpflichtet sich, die in einem Rechenzentrum bereitgestellten Daten regelmäßig zu sichern.



## § 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen (Services) gemäß den jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnissen zu nutzen.  
Soweit der Kunde einen Service im Rechenzentrum in einem Kalenderjahr nicht 12 Monate nutzt, werden für Vorkhaltung, Verarbeitung und Sicherung der Daten während der Zeit, in der die Leistungen nicht genutzt werden, als pauschalierte Entgelte 90 % der Preise für die vereinbarten Leistungen berechnet. Berechnungsgrundlage sind die im letzten vollen Kalenderjahr, in dem die Leistungen genutzt wurden, zugrunde gelegten Daten.  
Diese Regelung gilt nicht bei vertraglich vereinbartem Beginn der Nutzung nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres bzw. bei vertraglich vereinbartem Ende der Nutzung im Zusammenhang mit dem Übergang in das Vertragsmodell Softwareüberlassung nach Abschnitt III. Der Einsatz der überlassenen Software muss dabei unmittelbar an das Ende der Nutzung der Services im Rechenzentrum anschließen. Vorgenannte Regelung gilt weiterhin nicht, wenn für die Nutzung der Leistungen mit dem Kunden ein jährliches pauschales Entgelt vereinbart ist.
- (2) Der Kunde wird die Daten für die Services im Rechenzentrum mittels Datenübertragung, Datenträgern oder Belegen fristgerecht - und soweit erforderlich - übermitteln. Die Übermittlung der Daten zur AKDB sowie die Rücksendung der Arbeitsergebnisse zum Kunden erfolgt auf Gefahr des Kunden.
- (3) Der Kunde verwendet für die Datenerfassung, -übertragung und -abgabe nur von der AKDB überlassene Anwendungsverfahren und technische Standardsoftware sowie zugelassene Hardware und Datenträger.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, der AKDB eventuelle Leistungsstörungen oder sonstige Mängel bei Nutzung der Services im Rechenzentrum unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Unterstützung für die Behebung der Leistungsstörung zu gewährleisten.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die für den Betrieb des Anwendungsverfahrens notwendigen Installationen vor Ort vorzunehmen. Dies umfasst auch für den Betrieb des Anwendungsverfahrens notwendige Softwareaktualisierungen.

## § 5 Belegloser Datenaustausch (DTA) mit Banken

- (1) Bei beleglosem Datenaustausch mit Banken werden die bei der Nutzung zentraler AKDB-Verfahren anfallenden Überweisungen und Lastschriften im automatisierten Zahlungsverkehr gemäß nachstehenden Regelungen im Namen und für Rechnung des Kunden an die Annahmestellen (Clearingstellen) der Banken weitergeleitet.
- (2) Die AKDB übermittelt die dem beleglosen Datenaustausch zugrundeliegenden Auswertungen dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit der Zahlungen.
- (3) Der Kunde kann ohne weitere Beteiligung der AKDB den Rückruf von Zahlungen über sein kontoführendes Institut bewirken.
- (4) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Einschaltung der Annahmestellen der Banken nach deren allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der einschlägigen Sonderbedingungen erfolgt.

- (5) Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt der AKDB für jede im beleglosen Datenaustausch der AKDB genutzte Bankverbindung die Ermächtigung zum beleglosen Datenaustausch der AKDB mit den Banken (Formblatt DTA-ERMÄCHTIGUNG). Damit bestätigt der Kunde bzw. Kontoinhaber, dass er für diese Bankverbindung mit dem kontoführenden Institut eine Vereinbarung zum beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung des Service-Rechenzentrums der AKDB abgeschlossen hat (Kunden-Bank-Vereinbarung). Gleichzeitig ermächtigt er die AKDB, in seinem Namen und Auftrag Zahlungsverkehrsdateien (Überweisungen und Lastschrifteinzug) per DFÜ an das Banken-Rechenzentrum des kontoführenden Instituts zu senden.
- (6) Dem Kunden liegt das SEPA-Mandat des Zahlungspflichtigen für den Lastschrifteinzug vor.
- (7) Die Annahmestellen der Banken sind ermächtigt, die Gegenwerte der von der AKDB übermittelten Überweisungsaufträge bei dem Kunden durch Lastschriften einzuziehen. Der Kunde stellt die Gegenwerte rechtzeitig bereit.

## § 6 Rückgabe von Kundendaten bei Vertragsende

- (1) Bei Vertragsende hat der Kunde Anspruch auf Rückgabe seiner bei der AKDB gespeicherten Daten.
- (2) Den der AKDB dafür entstehenden Aufwand trägt der Kunde.

## **X Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)**

### **Vorbemerkung**

Dieser Abschnitt konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz in Bezug auf Auftragsverarbeitung, die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und dem Auftragnehmer (AKDB) und allen dieser Vertragsbeziehung zugrundeliegenden Verträgen inklusive aller Anlagen (im Folgenden „Vertrag“ genannt) ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers verarbeiten („Auftragsverarbeitung“).

### **§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung**

- (1) Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand, Dauer, Umfang, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung sowie die Art der Daten und die Kategorien betroffener Personen. Dies gilt auch, sofern die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich Bezug nehmen auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Soweit sich die Art der Daten und die Kategorie der betroffenen Personen nicht aus dem Vertrag ergeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese dem Auftraggeber auf Antrag in elektronischer Form zugänglich zu machen. Die Verarbeitung kann dabei insbesondere folgende Arten der Verarbeitung umfassen: das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten. Die Verarbeitung kann im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebs des Auftragnehmers, über Fernwartung oder durch sonstige Leistungen des Auftragnehmers beim Auftraggeber wie z.B. Installationen vor Ort stattfinden.

Die Gültigkeit der Festlegungen dieses Abschnittes richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des zugrundeliegenden Vertrages und gilt solange eine Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer besteht.

- (2) Die den Festlegungen dieses Abschnittes zugrundeliegenden Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

### **§ 2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.
- (3) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen des Art. 32 DSGVO genügen. Auf Anfrage wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Übersicht über alle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen so treffen, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt sind. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Duplikate der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt.

- (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen in angemessener Weise bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO).
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

- (6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen.
- (7) Im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses nennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Beauftragten für den Datenschutz. Ein Wechsel oder eine längerfristige Verhinderung der Ansprechpartner ist dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Datenschutzbeauftragte beim Auftragnehmer ist:

Kirmeyer, Doris, Datenschutzbeauftragte, E-Mail: datenschutz@akdb.de

- (8) Der Auftragnehmer berichtet, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten. Ist eine datenschutzkonforme Löschung, Sperrung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe mit entsprechenden Schutzmaßnahmen. Für vorgenannte Leistungen kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.
- (9) Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen des Auftraggebers entweder zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung besteht. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Rückgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
- (10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

### § 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, für die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

- (4) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses die für anfallende Weisungen weisungsberechtigten Personen sowie einen etwaigen Beauftragten für den Datenschutz mit. Ein Wechsel oder eine längerfristige Verhinderung der Ansprechpartner ist dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

### § 4 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Beantwortung einer Auskunft, zur Berichtigung oder Löschung gemäß Art. 15 ff. DSGVO an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß § 2.4 dieses Abschnitts X unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für vorgenannte Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

### § 5 Kontrollrechte des Auftraggebers und Nachweismöglichkeiten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer bietet hinreichende Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Auftraggeber und der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nachweisen. Diese Nachweise können Ergebnisse eines Selbstaudits, Zertifikate zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z.B. ISO 27001), Zertifikate gemäß Art. 42 DSGVO oder aktuelle Testate und/oder Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren), genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 47 DSGVO) sein.

- (2) Sofern einschlägig verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

- (4) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Inspektionen mehrerer Auftraggeber zu einem Termin zusammenzufassen. Er ist zudem berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen.
- (5) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Abs.4 entsprechend. Die Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt.
- (3) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- (4) Nicht als Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn kein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erfolgt), Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Die Einbindung von Entsorgungsunternehmen ist jedoch anzeigepflichtig, wenn der Kern der Beauftragung die Entsorgung von Dokumenten/Datenträgern, welche Daten des Auftraggebers enthalten, beinhaltet. Der Auftragnehmer wird auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen treffen und sich Kontrollmaßnahmen vorbehalten, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

## § 6 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt.

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Subunternehmer im Sinne des Art. 28 DSGVO einzusetzen.

Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass er die Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Subunternehmer mit. Sie können vom Auftraggeber unter <https://www.akdb.de/akdb-auftragsverarbeiter> abgerufen werden und gelten als von Beginn des Auftrages an rechtmäßig eingebunden.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn er eine Änderung bei dem Einsatz von Subunternehmern beabsichtigt. Die Änderungen kann der Auftraggeber unter <https://www.akdb.de/akdb-auftragsverarbeiter> einsehen und im Bedarfsfall dagegen Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Bereitstellung der Information über die Änderung, welche über <https://www.akdb.de/akdb-auftragsverarbeiter> bekannt gegeben wird, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu erheben. Ein Einspruch darf nicht ohne wichtigen Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei Einsatz von Wettbewerbern des Auftraggebers als Subunternehmer oder bei früheren Datenschutzverletzungen des Subunternehmers. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Kunden innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen. Sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung nur mit erheblichem Mehraufwand erbracht werden kann, ist der Auftragnehmer zu Vertragsanpassung berechtigt.

- (2) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommen, die ihm durch den Auftragnehmer vertraglich auferlegt wurden.

## § 7 Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften im Rahmen der Auftragsverarbeitung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit ein Vertrag unter Einbeziehung dieses Abschnittes des AVBAKDB vor dem 25.05.2018 und damit vor Wirksamwerden der DSGVO abgeschlossen wurde, sind sich die Vertragsparteien einig, dass bis zu diesem Zeitpunkt das jeweils national geltende Datenschutzrecht entsprechend anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für solche Regelungen, die ausdrücklich auf die DSGVO verweisen.
- (2) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen und Beteiligten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abschnittes ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Anlage beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.